

# Wochenblatt

für

## Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.  
Verlag von E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 16.

Freitag, den 22. April,

1853.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstag Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstag Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

### Verordnung

des Ministeriums des Innern,

#### die Waffen- und Munitionsvorräthe bei Privatpersonen betreffend;

vom 11. April 1853.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es nöthig, hinsichtlich der im Gewahrsam von Privatpersonen befindlichen Waffen- oder Munitionsvorräthe folgende Anordnungen zu treffen:

##### §. 1.

Alle diejenigen, welche

- a) mit Waffen irgend einer Art oder mit Munitionsgegenständen handeln, oder
- b) dergleichen verfertigen oder
- c) zu Privat Zwecken Waffen oder Munition aufbewahren,

sind, wenn ihr gleichzeitiger Vorrath an dergleichen Gegenständen in größeren Quantitäten als in je 10 Stück Schußwaffen oder 10 Stück andern Waffen besteht, oder, soviel die Munition anlangt, den ungefähren eignen Bedarf an solcher für die nächsten 3 Monate übersteigt, verbunden, die Räume, wo sie diese Gegenstände aufbewahren, binnen 14 Tagen, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, auch der letztern künftig von jedem neuen Aufbewahrungsorte binnen 3 Tagen nach Eintritt der Benutzung desselben zu Waffen- oder Munitionsvorräthen Anzeige zu machen.

##### §. 2.

Ausgenommen von der Vorschrift im vorigen §. unter c. sind bloß diejenigen Personen, welche Waffen und Munition für die Zwecke ihres Berufs führen müssen.

##### §. 3.

Wer die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird bis zu 25 Thlr. Geldbuße oder zu 4 Wochen Gefängniß bestraft.

##### §. 4.

Einem Jeden, welcher einen heimlichen Waffen- oder Munitionsvorrath, der zu hochverrätherischen oder sonstigen gesetzwidrigen Zwecken bestimmt ist, der Obrigkeit dergestalt anzeigt, daß der Denunciat in Verfolg der auf Grund dieser Anzeige einzuleitenden Untersuchung deshalb bestraft wird, soll und zwar so weit thunlich, unter Verschweigung seines Namens, eine nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache zu bemessende Belohnung bis zu dem Betrage von

**Fünfhundert Thalern**

gewährt werden.

Nach dieser Verordnung haben sich Alle, welche sie angeht, gebührend zu achten. Auch ist dieselbe, in Gemäßheit von §. 21. des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 11. April 1853.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Beust.

Eppendorf.